

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 21. April 1950

|Nr.43

Tag	Inhalt	Seite
21. 4. 50	Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels.....	327

Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels.

Vom 21. April 1950

Die stetige Erweiterung der Produktion auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes in der Deutschen Demokratischen Republik führt in wachsendem Maße zu einer Belegung des innerdeutschen Handels. Im Interesse der weiteren Verbesserung der Lebenslage unserer Bevölkerung ist es notwendig, den Handel gegen jeden zersetzenden Einfluß zu sichern. Feinde unserer demokratischen Wirtschaft versuchen, den innerdeutschen Handel und dadurch unseren Wirtschaftsaufbau zu stören. Von derartigen Elementen wird die politische Lage Berlins ausgenutzt, um besonders von hier aus den Aufbau unserer Wirtschaft zu erschweren.

Um derartige Sabotageversuche künftig unmöglich zu machen und den innerdeutschen Handel zu fördern, ist eine umfassende Kontrolle der Warenbewegung notwendig. Deshalb hat die Provisorische Volkammer dieses Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Für den Warenverkehr zwischen den Gebieten der Deutschen Demokratischen Republik und den Westsektoren Groß-Berlins finden die Bestimmungen über den innerdeutschen Handel entsprechende Anwendung.

(2) Das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung stellt die erforderlichen Warenbegleitscheine aus.

(3) Waren, die ohne Einhaltung dieser Bestimmung befördert wurden, sowie die zu ihrer Beförderung benutzten Transportmittel, sind durch das Amt für Kontrolle des Warenverkehrs entschädigungslos zu Gunsten der Deutschen Demokratischen Republik einzuziehen. Daneben können von diesem Amt Strafen bis zum zehnfachen Wert der eingezogenen Waren verhängt werden

§ 2

(1) Wer es unternimmt, Transporte von Waren entgegen den Bestimmungen des § 1 und den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen durchzuführen, wird mit Gefängnis nicht unter drei Jahren bestraft. Die Strafverfolgung erfolgt auf Antrag des Amtes für Kontrolle des Warenverkehrs.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und Vermögens-einziehung. Ein besonders schwerer Fall liegt insbesondere vor:

1. wenn Waren auf ungesetzliche Weise mit Fahrzeugen befördert werden sollen, die zu diesem Zweck besonders bereitgestellt worden sind;
2. wenn Waren unter Umgehung der festgelegten Kontrollpunkte befördert werden;
3. wenn ein Warenlager unterhalten wird, in welchem Waren aufbewahrt werden, die unter Verletzung der für den Transport geltenden Bestimmungen befördert wurden oder befördert werden sollten;
4. wenn Warenbegleitscheine gefälscht oder verfälscht worden sind;
5. wenn Warenbegleitscheine mißbräuchlich benutzt werden, um einen unerlaubten Transport zu ermöglichen;
6. wenn die Tat gewerbsmäßig begangen wird;
7. wenn die unerlaubten Transporte Geld, Wertpapiere, Edelsteine, Kunstgegenstände, Schmucksachen oder solche Sachen betreffen, die vom Amt für Kontrolle des Warenverkehrs in einer besonderen Liste unter Hinweis auf dieses Gesetz aufgeführt worden sind.

§ 3

Der Warenversand auf dem Postwege zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den Westsektoren Groß-Berlins unterliegt der Kontrolle durch die Postverwaltung.